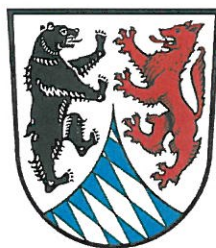


Amts-



blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

| | | |
|-----------------|---|---------------------|
| Nummer 8 | Freyung, 24.07.2013 | 43. Jahrgang |
| Datum | Inhalt | Seite |
| 10.07.2013 | Nachruf für Frau Anita Andraschko..... | 27 |
| 22.07.2013 | Nachruf für Herrn Max Peindl..... | 28 |
| 25.06.2013 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Thurmansbang für das Haushaltsjahr 2013..... | 28 |
| 01.07.2013 | Kraftloserklärung der Sparkasse Freyung-Grafenau..... | 29 |
| 17.07.2013 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17.07.2013 (siehe Anlage)..... | 29 |
| 22.07.2013 | Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)..... | 30 |

NACHRU F

Am 8. Juli 2013 verstarb im Alter von 48 Jahren unsere langjährige Mitarbeiterin

Frau Anita Andraschko

Frau Andraschko war seit 1991 als Verwaltungsangestellte beim Landkreis Freyung-Grafenau tätig und zuletzt im Sachgebiet Sozialverwaltung eingesetzt.

In den langen Jahren ihrer Tätigkeit haben wir sie als rührige, fleißige und beliebte Mitarbeiterin kennen und schätzen gelernt.

Der Landkreis Freyung-Grafenau und seine Bediensteten werden der Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Freyung, 10. Juli 2013

Ludwig Lankl
Landrat

Friedrich Weber
Personalratsvorsitzender

N a c h r u f

Der Landkreis Freyung-Grafenau betrauert das Ableben von

Herrn Max Peindl

Der Verstorbene war von 1968 bis 1994 als Straßenwärter beim Altlandkreis Grafenau und nach der Gebietsreform als Bauaufseher im Tiefbauamt beim Landkreis Freyung Grafenau beschäftigt.

Dank seines Pflichtbewusstseins sowie kameradschaftlichen Einstellung erfreute er sich bei den Vorgesetzten und Kollegen großer Wertschätzung und Beliebtheit.

Der Landkreis wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Freyung, den 22. Juli 2013

Ludwig Lankl
Landrat

Fritz Weber
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Thurmansbang (Landkreis Freyung-Grafenau) für das Haushaltsjahr 2013

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **432.100 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf **206** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.097,57 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit fest-gesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **593.100 €** und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.000 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **95.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Thurmansbang, 25. Juni 2013
Volksschulverband Thurmansbang
 gez.
 König
 Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt **Freyung-Grafenau** hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO mit Schreiben vom **13.06.2013** Nr. **43-941/2-40 schv** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO

ab sofort in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in **94169 Thurmansbang, Gründelln 3, Zimmer Nr. 15 -Geschäftsleitung-** öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Thurmansbang, 25. Juni 2013
Schulverband Thurmansbang
 gez.
 König
 Schulverbandsvorsitzender

Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch der Sparkasse Freyung-Grafenau

Nr. 4153202769

mit einem Guthaben von **63.831,21 EUR** wird hiermit als kraftlos erklärt.

Freyung, 01.07.2013

Sparkasse Freyung-Grafenau

**Verordnung
 zur Änderung der Verordnung über das
 „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer
 Wald“ vom 17.07.2013**

Anlagen:

2 Karten M 1 : 10.000 / 2.500

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl I 2009, S. 2542) in Verbindung mit Art 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG), in der Fassung vom 01. März 2011 (GVBl. 2011, S. 82), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABl Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2013 (RABl. Nr. 8/2013) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„9) in der Gemeinde Neureichenau vom 17.07.2013“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 17.07.2013
Landkreis Freyung-Grafenau

Ludwig Lankl
 Landrat

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 22.07.2013 unter dem Aktenzeichen 31-2-BG-236-2013 der Stadt Freyung Service GmbH, Rathausplatz 1, 94078 Freyung, eine Teilbaugenehmigung zum Neubau eines Nahwärmeheizkraftwerkes (Herstellen einer Baugrube und Bodenplatte sowie Aufstellen von Fertigteil-Hohlwandplatten - Ebene -1 -) in Freyung, auf den Grundstücken Flurnummern 411/1 und 407 der Gemarkung Ort erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen

und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57175 wird empfohlen.

Freyung, 22.07.2013

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

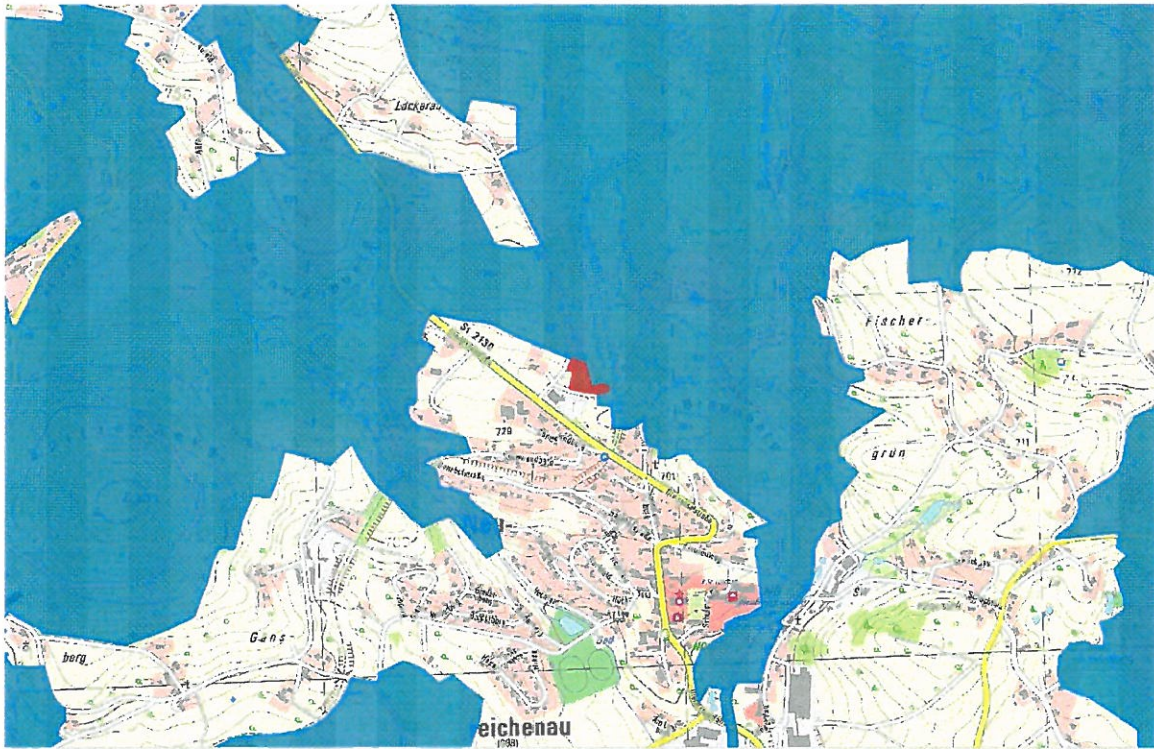
Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Anlage zur Verordnung vom 17.07.2013

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“



M 1 : 10.000



M 1 : 2.500

Rot: Herausnahme-Fläche / Blau: LSG Bayerischer Wald

.....
Landkreis Freyung-Grafenau
Ludwig Lankl
Landrat